

Eckpunktepapier der Fachverbände zur Reform der Kinder- und Jugendhilfe

Vorbemerkung

Für die Fachverbände für Menschen mit Behinderung ist die Gestaltung eines inklusiven Kinder- und Jugendhilferechts zentrales Anliegen. Dabei geht es auch um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im System des SGB VIII. Mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention ist Kindern, Jugendlichen und ihren Familien eine gleichberechtigte Teilhabe an den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen. Dafür sind insbesondere, die Regelungen in Buchstabe r) der Präambel, Artikel 1 und Artikel 7 des Abkommens umzusetzen. Ein inklusives SGB VIII setzt daher wesentlich die dritte Reformstufe des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) voraus. Denn nur eine Zusammenführung der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung, unabhängig von der Art der Beeinträchtigung, unter dem Dach des SGB VIII wird dem Inklusionsgedanken gerecht.

1. Verlässliche Rahmenbedingungen müssen geschaffen werden

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sehen ihre zentrale Aufgabe in der Wahrung der individuellen Teilhaberechte von jungen Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung bei der Gestaltung der umfassenden Leistungsgewährung unter dem Dach der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe des SGB VIII. Um eine umfassende Leistungsgewährung für alle jungen Menschen mit Behinderung unter dem Dach einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen, gilt es folgende Punkte zu berücksichtigen:

a) Finanzierung ist sicherzustellen:

Für eine Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe bedarf es einer gesetzlichen Festlegung der Zielvorgaben für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe sowie rechtlicher und finanzierungsbezogener Maßnahmen.¹

¹ Gutachten des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung: Grundsätzliche Voraussetzungen für die Verwaltungsreform hin zu Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung im Rahmen des Projekts Sachstandsanalyse für eine Weiterentwicklung und Verbesserung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Auftrag des BMFSFJ vom 22.07.2020, S. 13



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 7059-000
Telefax 06035 7059-010
bundesverband@anthropoi.de



Der evangelische Fachverband für Teilhabe e.V. (BeB)

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Dies erfordert eine Anpassung der Regelung des § 107 SGB VIII², insbesondere der Aufhebung des sog. Mehrkostenvorbehalts. Denn aus Sicht der Fachverbände ist es zwingend notwendig, dass für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe Art und Umfang der Leistungen verändert und weiterentwickelt werden. Um die inklusive Kinder- und Jugendhilfe praxistauglich zu gestalten, sollten bundesweit tragfähige Umstellungsstrukturen mit der entsprechenden Finanzierung des Bundes geschaffen und gesetzlich geregelt werden³. Ohne entsprechende Finanzierung und Überleitungsregelungen werden die notwendigen Leistungen nicht bei den Leistungsberechtigten ankommen.

b) Multiprofessionalität muss geschaffen werden

Die Eingliederungs- sowie die Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen schwerpunktmäßig andere Fachkräfte mit unterschiedlichen Kompetenzen. Fachkräfte der Eingliederungshilfe sind bspw. vornehmlich Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen oder für bestimmte Aufgaben auch Ergo-Therapeut*innen eingesetzt. Sie unterstützen mit ihrer Fachlichkeit maßgeblich die Förderung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.

Für die Kinder- und Jugendhilfe sind bspw. Sozialpädagog*innen als Fachkräfte hervorzuheben, insbesondere im Hinblick auf die grundlegende Kompetenz des Fallverstehens im Sinne einer ersten Fallwahrnehmung und -deutung.

Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe unter einem Dach braucht daher ein Zusammenwirken der Fachkräfte der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel, passgenaue Bedarfe und Leistungen zu gewähren und Familien adäquat zu unterstützen. Nur ein multiprofessionelles Team beim öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger kann Hilfen aus einer Hand und die entsprechende Fachlichkeit sichern.

c) Barrierefreiheit gestalten – gemeinsam mit jungen Menschen und ihren Familien

Inklusion funktioniert nur barrierefrei. „Denn wo Orte, Räume oder Kommunikationsmittel nicht barrierefrei sind, bleibt Teilhabe am kulturellen und politischen Leben, an der Arbeitswelt und in der Freizeit verwehrt.“⁴

Daher gilt es, in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe umfassende Barrierefreiheit der Leistungen und Angebote zu gewährleisten und herzustellen.

² Derzeit § 108 SGB VIII

³ Gutachten des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung: Grundsätzliche Voraussetzungen für die Verwaltungsreform hin zu Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung im Rahmen des Projekts Sachstandsanalyse für eine Weiterentwicklung und Verbesserung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Auftrag des BMFSFJ vom 22.07.2020, S.13

⁴ Abrufbar unter: <https://www.aktion-mensch.de/dafuer-stehen-wir/was-ist-inklusion/barrierefreiheit-bedeutung>.

Hierbei ist ein gemeinsames Grundverständnis von Barrierefreiheit zwischen den Beteiligten ein wichtiger Gelingensfaktor für den Reformprozess.

Barrierefreiheit erschöpft sich im Hinblick auf Kinder und Jugendliche mit geistigen und Seh- und Hörbehinderungen sowie körperlichen und komplexen Behinderungen nicht in einem barrierefreien Zugang zum Leistungsträger. Vielmehr muss sich die Barrierefreiheit auch in der Arbeitsweise des Leistungsträgers und dem Zusammenwirken sowie dem Umgang des Leistungsträgers mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien wiederfinden (wie z. B. durch die Nutzung Leichter Sprache oder das Hinzuziehen von Gebärdensprachdolmetscher*innen) und muss in die zu schließenden Leistungs- Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gemäß § 78 SGB VIII sowie die entsprechenden Rahmenvereinbarungen auf Landesebene einfließen. Zur Herstellung der Barrierefreiheit sind, neben baulichen und infrastrukturellen Maßnahmen, häufig zusätzliche Leistungen erforderlich. Dies sind vielfach besondere Assistenzleistungen, die einhergehen mit unterstützenden Kommunikationsleistungen und der notwendigen technischen (z. B. Talker, spezifische Soft- und Hardware) oder sonstigen Ausstattung (z. B. Assistenzhunde). Auch die Assistenzleistungen zur gemeinschaftlichen, kulturellen Teilhabe sowie Freizeitgestaltung (vgl. § 78 SGB IX) und die Leistungen zur sozialen Teilhabe, die sich auch auf den Sozialraum beziehen (vgl. § 113 Abs. 1 SGB IX) setzen zwingend Barrierefreiheit voraus.

Die Fachkräfte in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe müssen daher die bestehenden Hilfestrukturen hinsichtlich ihrer Exklusionswirkung stetig hinterfragen und sie mit Blick auf die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen neugestalten. Vielfältige gesellschaftliche, strukturelle und technische Barrieren müssen überwunden werden, damit eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe gelingt.

Beim Erkennen und dem Abbau von Barrieren sollen die Fachkräfte junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien als Expert*innen mit einbeziehen. Leistungsträger und Leistungserbringer sollen die Rahmenbedingungen nach den Bedarfen und Vorstellungen der jungen Menschen und ihrer Familien ausrichten.

2. Einheitlicher Behinderungsbegriff nach der UN-Behindertenrechtskonvention

In einem inklusiven SGB VIII muss für alle Kinder und Jugendlichen der einheitliche Behinderungsbegriff aus § 2 SGB IX und damit der Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention gelten und für alle Leistungen zugrunde gelegt werden.

Derzeit unterscheiden sich die Begrifflichkeiten in § 7 Abs. 2 SGB VIII und § 35a SGB VIII. § 35a SGB VIII behält auch nach den Änderungen durch das KJSG das alte Verständnis der Mono-Kausalität von Behinderung bei. Behinderung wird danach weiterhin als Eigenschaft einer Person und nicht als Wechselwirkung mit der Umwelt wahrgenommen. Stattdessen wird Behinderung mit der Beeinträchtigung der Körperfunktionen gleichgesetzt und nicht mit der Beeinträchtigung der Teilhabe.⁵

⁵ Hierauf verweist auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme, BT-Drs. 19/27481, S. 48 f.

Diese Regelung ist mit dem bio-psycho-sozialen Modell der WHO und der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar und muss angepasst werden.

3. Rechtsanspruch auf individuelle Teilhabeleistungen darf nicht ausgehöhlt werden

Bei allen Leistungen soll der individuelle Rechtsanspruch im Vordergrund stehen. Der individuelle Rechtsanspruch darf nicht mit Verweis auf infrastrukturelle Angebote oder präventive Angebote der Kinder- und Jugendhilfe eingeschränkt werden. So erfolgt in der Praxis teilweise eine Versagung individueller Assistenzleistungen mit dem Argument, dass das Kinder- und Jugendhilfeangebot, z. B. nach § 11 SGB VIII, bereits inklusiv ausgerichtet sei. Diese Begründung führt dazu, dass dem jungen Menschen mit Behinderung die notwendige Begleitung zum Angebot der Kinder- und Jugendarbeit verwehrt bleibt. Neben der inklusiven Ausrichtung des Angebotes ist aber gerade bei komplexeren Behinderungen auch eine Begleitung durch eine individuelle und qualifizierte Assistenz notwendig, um eine umfassende soziale Teilhabe zu ermöglichen. Außerdem ist die Kostenbeteiligung an den Assistenzleistungen eine große Hürde für Eltern/ Personensorgeberechtigte. Dies ist häufig neben den ohnehin bereits notwendigen Beantragungen von Hilfen und den Auseinandersetzungen um Fördermöglichkeiten eine zusätzliche Belastung für die Familien.

Wenn Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge, Kindertagesstätten und Kindertagespflege, Jugendsozialarbeit, Jugendarbeit) geeignet sind, sollen diese Leistungen daher ausschließlich neben und nicht anstatt der Teilhabeleistungen gewährt werden. Die Vielfalt von Behinderungen und Entwicklungsbedingungen sowie ihre unterschiedlichen Ausprägungen und Erscheinungsformen erfordern eine individuelle Förderung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen, die nur durch die Deckung der bei der Bedarfsermittlung festgestellten Bedarfe erreicht werden kann.

Hierauf muss ein individueller Rechtsanspruch bestehen. Ein Auswahlermessen des Trägers der Jugendhilfe, dass die Wahl der Unterstützungsform beschränkt, ist nicht mit dem Wunsch- und Wahlrecht aus § 8 SGB IX zu vereinbaren und würde der Zielsetzung einer individuellen Bedarfsdeckung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung widersprechen.

4. Es dürfen keine Leistungen und Ansprüche verloren gehen

Bei einer Zusammenführung der Leistungen müssen alle Leistungen und individuellen Ansprüche, die heute für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung zur Verfügung stehen (Eingliederungshilfe) sowie alle bestehenden Leistungen des jetzigen Kinder- und Jugendhilferechts mindestens im bisher gewährten Umfang erhalten bleiben. Das bedeutet, dass durch den Systemwechsel insbesondere für Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher oder komplexer bzw. mehrfacher Behinderung keine Nachteile, z. B. durch eine Leistungsreduzierung bzw. -

einschränkung, entstehen dürfen. Dies betrifft insbesondere die Leistungen nach Teil 2 Kapitel 3 bis 6 SGB IX und die Frühförderung nach § 46 SGB IX.

Gleiches gilt für die Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung, da diese gem. § 35a SGB VIII bislang zu Recht nicht an das Kriterium der Wesentlichkeit gebunden sind und zukünftig auch nicht gebunden werden dürfen (siehe dazu auch Punkt 6).

5. Ziele und Aufgaben der Eingliederungshilfe müssen Eingang in die inklusive Kinder- und Jugendhilfe finden

In § 1 SGB IX ist festgelegt, dass die Leistungen gewährt werden, um die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. In § 90 SGB IX sind die spezifischen, aus der UN-Behindertenrechtskonvention abgeleiteten Aufgaben der Eingliederungshilfe (Förderung der sozialen und kulturellen Teilhabe, der medizinischen Rehabilitation, der Teilhabe am Arbeitsleben und der Teilhabe an Bildung) festgelegt. Diese Ziele und Aufgaben müssen Eingang in ein inklusives SGB VIII finden, um die Teilhaberechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu sichern. Zudem erfordert die Weiterentwicklung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, dass sich die spezifischen Aufgaben der Eingliederungshilfe im Verständnis, der Haltung und der Arbeitsweise der Kinder- und Jugendhilfe wiederfinden. Dies setzt auch ein gemeinsames Verständnis von Begrifflichkeiten voraus, wie z. B. zum Begriff Entwicklung.

6. Verzicht auf das Kriterium der Wesentlichkeit

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, dass in einem inklusiven SGB VIII und, aufgrund der insgesamt präventiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, für die Eingliederungshilfeleistungen, unabhängig von der Art der Behinderung, auf das Wesentlichkeitskriterium verzichtet wird. Denn durch das Kriterium der Wesentlichkeit findet eine Einschränkung des Zugangs zu den Leistungen der Eingliederungshilfe statt. Zudem widerspricht das Wesentlichkeitskriterium der UN-Behindertenrechtskonvention. Das Kriterium stellt die ICF-Orientierung in Frage, die jedoch von der UN-Behindertenrechtskonvention zwingend vorgegeben wird.

Das Wesentlichkeitskriterium ist auch mit dem neuen Behinderungsbegriff im SGB IX unvereinbar. Denn dieser berücksichtigt die Wechselwirkung zwischen den Merkmalen des Individuums und seinen einstellungs- und umweltbedingten Barrieren.

Diese Rechtsauffassung wird auch durch die Praxis gestärkt. Bei der Bewilligung von Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche im Alter von 0 – 6 Jahren spielt die Prüfung der Wesentlichkeit der Behinderung nach § 99 Abs. 1 SGB IX gar keine Rolle. Die Feststellung der drohenden Behinderung vor dem Hintergrund der Entwicklung des Kindes für die Bewilligung der Leistungen ist ausreichend.

Lediglich im Bereich der Lernbehinderung führt das Wesentlichkeitskriterium zur Ablehnung der Eingliederungshilfe, da die Lernbehinderung in einigen Bundesländern mangels Wesentlichkeit – unserer Ansicht nach zu Unrecht – nicht als geistige Behinderung angesehen wird. Mit der Folge, dass diese Kinder bezüglich ihres Hilfebedarfs an die Kinder- und Jugendhilfe verwiesen werden. Das Kriterium der Wesentlichkeit dient hier also „nur“ als Mittel zum Zweck der Abgrenzung zwischen den Sozialgesetzbüchern. Eine solche Abgrenzung ist zukünftig in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr erforderlich. Ebenso wurde bereits im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Rahmen der Vorabevaluation des § 99 SGB IX ein Forschungsbericht⁶ veröffentlicht, der sich zu der Frage der Wesentlichkeit äußert. Auch dieser kam zu dem Ergebnis, dass das Wesentlichkeitskriterium weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur besondere Relevanz entfaltet hat und eine Prüfung der Wesentlichkeit für leistungsbezogene Entscheidungen nicht im Vordergrund stehe, sondern es auf die Berechtigung zu konkreten Unterstützungsleistungen ankomme⁷.

Ein Beibehalten des Wesentlichkeitskriteriums würde in einem inklusiven SGB VIII vielmehr zur Einschränkung des bisher nach § 35a SGB VIII zugangsberechtigten Personenkreises führen. Sollte das Wesentlichkeitskriterium nur für den bisher nach dem SGB IX zugangsberechtigten Personenkreis gelten, führt dies zu einer Differenzierung nach der Art der Behinderung, die mit Art. 3 Abs. 3 GG unvereinbar ist.

7. Offener Leistungskatalog

Um Unterstützung tatsächlich an individuellen, u. U. auch ganz speziellen Bedarfen ausrichten zu können, müssen die Teilhabeleistungen künftig weiterhin in einem offenen, nicht abschließenden Leistungskatalog gestaltet werden. Es ist zwingend erforderlich, alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv auszugestalten. So sind auch die Leistungen inklusiv auszugestalten, die bislang den Hilfen zur Erziehung zugeordnet sind. Sie müssen weiterentwickelt bzw. durch Ergänzung oder Kombination mit zusätzlichen behinderungsspezifischen Leistungen erweitert werden, um für Familien mit beeinträchtigten Kindern geeignet zu sein. Insofern ist es für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe zwingend notwendig, dass sich Art und Umfang der Leistungen verändern, an die jeweiligen Bedarfe der Zielgruppen anpassen und weiterentwickelt werden. Ebenso soll die Inanspruchnahme nur der Eingliederungshilfe oder nur der Hilfen zur Erziehung oder anderer Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe möglich sein. Es muss aber klargestellt werden, dass auch kombinierte Leistungen in Anspruch genommen werden können. Entscheidend ist die Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten.

⁶ Forschungsbericht 517, Rechtliche Wirkungen im Fall der Umsetzung von Artikel 25 a § 999 BTHG (ab 2023) auf den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe, August 2018.

⁷ Forschungsbericht 517, Rechtliche Wirkungen im Fall der Umsetzung von Artikel 25 a § 999 BTHG (ab 2023) auf den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe, August 2018, S. 113 f.

8. Fachliche Qualitätsmerkmale der Eingliederungshilfe müssen erhalten bleiben und weiterentwickelt werden

Zur Erhaltung der Leistungsqualität müssen die fachlichen Standards der Eingliederungshilfe in die inklusive Kinder- und Jugendhilfe implementiert werden. Damit alle Kinder und Jugendlichen lückenlos weiterhin die für sie spezialisierten Angebote der Eingliederungshilfe auch unter dem Dach des SGB VIII erhalten können,

- ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, dass Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, die derzeit Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB IX erbringen, bei Vorliegen der Anerkennungs Voraussetzungen, unabhängig von der Regelung des § 75 Abs. 2 SGB VIII, einen gebundenen Rechtsanspruch darauf haben, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt zu werden; sofern erforderlich eine Betriebserlaubnis gem. 45 SGB VIII erhalten und einen Anspruch auf den Abschluss von Vereinbarungen mit Zusatzleistungen aufgrund von Barrieren haben;
- ist in der Regelung zum Fachkräftegebot in § 72 SGB VIII – welches auch in andere Bereiche (z. B. §§ 74, 75, 78c SGB VIII u. s. w.) ausstrahlt und demnach gilt – ausdrücklich zu verankern, dass zu einer der jeweiligen Aufgabe entsprechenden Ausbildung insbesondere auch solche Ausbildungen und Kenntnisse zählen, die bei der Arbeit und dem Umgang mit Menschen mit Behinderung notwendig und in der Eingliederungshilfe anerkannt sind (z. B. Heilerziehungspfleger*innen, Pflegefachkräfte, Heilpädagog*innen und therapeutische Qualifikationen wie Musiktherapeut*in, Ergotherapeut*in etc.);⁸
- sind die für die Geeignetheit der Leistungserbringer nach § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Anforderungen auch im SGB VIII zu verankern.
- ist bei der Anpassung des Leistungserbringungsrechts, die in § 124 Abs. 1 S. 6 SGB IX verankerte Anerkennung der tariflichen Bindung im SGB VIII explizit aufzunehmen. Hierzu muss § 78 c Absatz 2 SGB VIII entsprechend ergänzt werden. Werden Verträge zukünftig auf Grundlage des SGB VIII geschlossen, dürfen demnach die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht

⁸ Für sozialarbeiterische und sozialpädagogische Aufgaben sind bereits jetzt Heilpädagog*innen und Sonderpädagog*innen als Fachkräfte anerkannt. Allerdings werden in einem inklusiven SGB VIII auch pflegerische und therapeutische Aufgaben an Bedeutung gewinnen. Daher sind z. B. Heilerziehungspfleger*innen und medizinisch-therapeutische Berufe ebenfalls als Fachkräfte anzuerkennen. Die derzeitige Regelung des § 72 SGB VIII würde dies zwar bereits jetzt ermöglichen. Erfordert aber einen erheblichen Begründungsaufwand. Daher bedarf es einer entsprechenden Klarstellung.

als unwirtschaftlich angesehen und abgelehnt werden.⁹

- Um die individuellen Leistungsansprüche der Eingliederungshilfe durchsetzen zu können, müssen die Leistungen zwingend mit einer Leistungsvereinbarung gem. § 78a SGB VIII untermauert und im Katalog des § 78a SGB VIII aufgenommen werden, d.h. mit verbindlichen Regelungen im Leistungserbringungsrecht verknüpft werden. Da es für diese Leistungen bisher keine zwingenden Leistungsvereinbarungen nach dem SGB VIII gibt, würde es ansonsten dazu führen, dass es sich um freiwillige Leistungen handelt, die ggf. nicht auskömmlich refinanziert sind. Ebenso wenig darf die Leistungsfinanzierung unter einem landesrechtlichen Vorbehalt, wie in § 78a Abs. 2 SGB VIII vorgesehen, stehen. Ferner muss der Rechtsanspruch der Leistungserbringer auf Abschluss einer Vereinbarung, wie er in § 123 ff. SGB IX geregelt ist, auch im SGB VIII verankert werden.

Darüber hinaus muss es aber möglich sein, dass es auch weiterhin Angebote gibt bzw. sich Angebote entwickeln können, die sich speziell und damit exklusiv an Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung richten. Denn diese haben u. U. besondere Förder- oder Unterstützungsbedarfe, die es adäquat in spezialisierten auf Teilhabe und Inklusion ausgerichteten Angeboten zu beantworten gilt. Dies betrifft insbesondere spezialisierte Angebote für Kinder mit Hörbehinderung oder geistiger Behinderung oder für taubblinde Kinder und Jugendliche, die nicht bundesweit flächendeckend vorhanden sind, sondern in bestimmten Kompetenzzentren erfolgen. Dies gilt auch für spezifische Angebote für Kinder mit komplexen Behinderungen und hohen Pflegebedarfen. Ebenso ist hierbei der Bedarf der jungen Menschen und Familien zu berücksichtigen, sich in Peergroups zusammenzufinden oder mit Personen auszutauschen, die in derselben Situation sind.

9. Die Bedarfsermittlung der Eingliederungshilfe muss in die Hilfeplanung fachlich integriert werden

Die Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung ist so auszugestalten, dass der Rehabilitations- und Teilhabebedarf vollständig festgestellt wird und dabei eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, Eltern sowie der Leistungserbringer unter dem Dach des SGB VIII gewährleistet ist.

Behinderungsspezifische Aspekte müssen in die systemische Betrachtungsweise der Jugendhilfe Eingang finden. Um eine umfassende und bedarfsorientierte Hilfeplanung sicherzustellen, muss daher die ICF-orientierte Bedarfsermittlung mit der entsprechenden fachlichen Diagnostik für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung durch entsprechende Fachkräfte in die Hilfeplanung integriert werden. Die Fachverbände befürworten im Sinne der gleichwertigen Lebensbedingungen die

⁹ So sieht auch die Rechtsprechung des BSG die Einhaltung der Tarifbindung und die Zahlung ortsüblicher Gehälter bei der Erbringung sozialer Leistungen als wirtschaftlich an. Ebenso wurde dies bereits ausdrücklich in § 38 Abs. 2 SGB IX und § 124 Abs. 1 S. 6 SGB IX geregelt.

bundeseinheitliche Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung.

Eine Überprüfung des Teilhabeplans in kurzen Abständen -wie teilweise bei den Hilfen zur Erziehung üblich- ist bei Kindern und Jugendlichen aufgrund der Behinderung und der bestehenden Barrieren nicht erforderlich und verschwendet Ressourcen. Eine gesetzliche Klarstellung, dass die Teilhabeplanung in der Regel im Abstand von zwei Jahren überprüft wird, ist notwendig.

10. Keine Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts

Das Wunsch- und Wahlrecht ist Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten zumindest im bisherigen Umfang des § 8 SGB IX zu gewähren.

Bei der Auswahl von Leistungen in einem zukünftig inklusiven SGB VIII soll die Berücksichtigung der persönlichen Umstände und Wünsche im Vordergrund stehen. Insofern dürfen die Leistungen, bezogen auf Art, Form und Ort, nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten festgelegt werden. Erfordert die Hilfe Mehrkosten, soll dem Kostenvergleich die Prüfung der Zumutbarkeit gesetzlich vorausgehen. In diesen Fällen können nur Leistungen verglichen werden, die zumutbar, vergleichbar und geeignet sind. Auf diese Weise soll bei den Regelungen zur Auswahl der Leistungen das Wunsch- und Wahlrecht aller Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Erziehungsberechtigten in Bezug auf alle Leistungen, zumindest im bisherigen Umfang wie in der Eingliederungshilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe, gewährleistet werden.

11. Frühförderung

Die Frühförderung ist als niedragschwellige Komplexleistung für Kinder mit drohender Behinderung von überragender Bedeutung und muss mit ihren rechtlichen Regelungen erhalten bleiben.

Durch den Systemwechsel dürfen keine Nachteile für die Früherkennung und Frühförderung entstehen. Die Regelungen zum Förder- und Behandlungsplan nach der Frühförderungsverordnung müssen auch in einem inklusiven SGB VIII weiterhin gelten. Ebenso ist bei einer Zusammenführung der Leistungen im SGB VIII, soweit wie möglich, eine verbindliche Kostenregelung und Kostenteilung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Krankenkassen zu regeln, um so eine bundesweite bedarfsgerechte Finanzierung der Frühförderung sicherzustellen

12. Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe müssen insgesamt weiterentwickelt werden

Neben der Zusammenführung der Leistungen ist es notwendig, dass in der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt weitere Leistungen entwickelt und bereits bestehende Leistungen weiterentwickelt werden. Dies betrifft insbesondere:

a) Einführung einer sog. Alltagsassistenz

Wie auch im Koalitionsvertrag angekündigt¹⁰, muss im SGB VIII ein Rechtsanspruch auf Leistungen der niedrigschwelligen alltagspraktischen Begleitung und Entlastung für Familien von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung (sog. Alltagsassistenz) geregelt sein, um Familien und Erziehungsberechtigte bei der Alltagsbewältigung und insbesondere bei der Erledigung allgemeiner Verrichtungen, wie der Haushaltsführung, bei der Betreuung und Versorgung der im Haushalt lebenden Kinder zu unterstützen.

Diese Leistung ist niederschwellig mit entsprechenden Assistenzkräften auszugestalten, da sie losgelöst von einem Fachkräftegebot sowie den dazu gehörenden Berichtspflichten bestehen können muss. Stattdessen soll sie den Familien die nötige zeitliche und inhaltliche Flexibilität geben, um selbst entscheiden zu können, wie und wo sie die Alltagsassistenz einsetzen. Bei entsprechenden Bedarfen soll aber auch auf Fachkräfte zurückgegriffen werden können.

Ein derartiger Anspruch war bereits in einem der Vorentwürfe zum jetzigen KJSG vom April 2016 verankert. Dort war im § 30f SGB VIII eine sogenannte **“Alltagsassistenz”** normiert. Eine solche Leistung ist insbesondere für belastete Eltern von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und/ oder Eltern mit Behinderung von Bedeutung.

b) Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten in § 20 SGB VIII

Nach § 20 SGB VIII haben Eltern in Notsituationen einen Anspruch auf Unterstützung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes. Im jugendhilferechtlichen Verständnis ist ein Kind ein junger Mensch bis zum Abschluss seines 14. Lebensjahres. Vom Wortlaut her ist diese Leistung für Eltern eines Jugendlichen nicht zugänglich, da eine Leistungsgewährung ausscheidet, wenn das Kind älter als 14 Jahre ist. Diesem liegt (vermutlich) die Annahme zugrunde, dass sich Kinder ab 14 Jahren einige Stunden allein beschäftigen können. Dies gilt in der Regel aber nicht für Jugendliche mit Behinderung. Denn Jugendliche mit Behinderung benötigen häufig weiterhin auch in diesem Alter Unterstützungsleistungen, auf die Jugendliche ohne Behinderung nicht mehr angewiesen sind. Daher ist der Anspruch des § 20 SGB VIII auf Jugendliche mit Behinderung auszuweiten.

c) Weiterentwicklung der Erziehungsberatungsstellen hin zu inklusiven Beratungsstellen für alle Kinder, Jugendlichen und Familien

Junge Menschen mit Behinderung, Eltern von Kindern mit Behinderung sowie Eltern mit Behinderung suchen selten Erziehungsberatungsstellen auf. Die Gründe hierfür sind vielfältig – sie erstrecken sich von zu wenig Wissen, über Behinderung in der

¹⁰ Vgl. dazu Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), Z.: 2296 – 2304.

Beratungsstelle, bis hin zu fehlender Barrierefreiheit. Innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe besteht ein Bewusstsein dafür, dass sich Erziehungsberatung inklusiv weiterentwickeln muss. Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention haben sich Erziehungsberatungsstellen bereits auf den Weg gemacht, um Kinder und Jugendliche mit Behinderung sowie deren Eltern zu Erziehungs-, Trennungs- und Scheidungsfragen zu beraten. Die Fachverbände regen daher an, Inklusion auch in den Erziehungsberatungsstellen konzeptionell zu verankern und als Qualitätsmerkmal anzuerkennen, um jungen Menschen mit Behinderung, deren Eltern bzw. Eltern mit Behinderung den Zugang zu Erziehungsberatungsstellen zu ermöglichen. Deshalb ist in § 28 SGB VIII dringend eine Klarstellung erforderlich, wonach sich Angebote der Erziehungsberatungsstellen künftig in gleicher Weise an Kinder und Jugendliche mit Behinderung, deren Eltern sowie an Eltern mit Behinderung richten.

Zudem ist zu ergänzen, dass die Beratung in einer für die Personensorgeberechtigten sowie jungen Menschen mit Behinderung wahrnehmbaren Form erfolgen soll.

Daneben wird zu überlegen sein, wie mit dem zukünftigen Beratungsbedarf im Hinblick auf Teilhabebedarfe umzugehen ist. Denn gerade Eltern benötigen, wenn sie Kenntnis von einer Behinderung ihres Kindes erhalten, rund um die Geburt intensive Beratung und Unterstützung, die über die bisher in den Erziehungsberatungsstellen geleistete Arbeit hinaus geht. Auch bei den Übergängen im Bildungssystem, bei der Frage der Ablösung aus dem Elternhaus oder anderen Fragen der Teilhabe ist das niedrigschwellige Angebot einer Teilhabeberatungsstelle erforderlich. Somit ist eine Weiterentwicklung der Erziehungsberatungsstellen, hin zu Teilhabe- und Erziehungsberatungsstellen zu prüfen und mit den Akteuren im Beteiligungsprozess zu diskutieren.

Sollte die Erziehungsberatungsstelle aus fachlichen Gründen nicht geeignet sein, muss in jedem Fall ein spezifisches Beratungs- und Unterstützungsangebot – vergleichbar mit den sogenannten frühen Hilfen – für Eltern mit medizinischem Befund über die Behinderung ihres Kindes gesetzlich verankert werden.

13. Schaffung einer verlässlichen und transparenten Regelung zur Kostenheranziehung

Alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen zukünftig einkommens- und vermögensfrei sein.

Für eine tatsächliche Gleichbehandlung im Kinder- und Jugendhilferecht ist bei einer Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen und der Kinder- und Jugendhilfe, unter dem Dach des SGB VIII, auf die Kostenbeteiligung von Familien von Kindern mit Behinderung zu verzichten. Um Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhalten, muss in vielen Fällen ab einem bestimmten Einkommen ein finanzieller Beitrag geleistet werden. Obwohl, seit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes, das Einkommen und Vermögen in geringerem Umfang herangezogen werden, stellt die Kostenbeteiligung für viele Eltern weiterhin eine erhebliche finanzielle Hürde dar.

In der Kinder- und Jugendhilfe wurden, mit der Abschaffung der Kostenbeteiligung im Jahr 2022, junge Menschen und nach § 19 SGB VIII leistungsberechtigte Eltern entlastet. Diese Entlastung ist, in einem inklusiven SGB VIII nach dem

Gleichheitsgrundsatz auch Eltern von Kindern mit Behinderung zu ermöglichen. Familien von Kindern mit Behinderung begegnen fast täglich organisatorische, finanzielle oder soziale Barrieren, wegen der Behinderung ihres Kindes. Ein Beibehalten der Kostenbeteiligung nach geltendem Eingliederungshilferecht, wie in § 107 SGB VIII festgelegt, widerspricht den Leitzielen der Kinder- und Jugendhilfe, Benachteiligungen abzubauen und zu vermeiden sowie positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen und zu erhalten.

Stand: 30.03.2023